Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0901(NLE)

24.2.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses
(N10-0004/2025 – C10-0030/2025 – 2025/0901(NLE))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Aurore Lalucq

INHALT

Seite

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....5

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT 6

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses
(N10-0004/2025 – C10-0030/2025 – 2025/0901(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. Februar 2025 zur Ernennung von Radek Urban zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (C10-0000/2025),

– gestützt auf Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“[3],

– gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass in Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegt ist, dass die Mitglieder des Einheitlichen Abwicklungsausschusses gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzfragen sowie ihrer Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und der Bankenabwicklung ernannt werden;

B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bestrebt ist, bei Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein

[1] ABl. L 225 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj.
[2] Angenommene Texte, P8_TA(2019)0211.
[3] Angenommene Texte, P9_TA(2020)0017.

ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

C. in der Erwägung, dass die Kommission im Einklang mit Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 am 15. Januar 2025 eine Auswahlliste für die Position eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen hat;

D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 dem Europäischen Parlament die Auswahlliste unterbreitet hat;

E. in der Erwägung, dass die Kommission am 19. Februar 2025 einen Vorschlag zur Ernennung von Radek Urban zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen und dem Europäischen Parlament unterbreitet hat;

F. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung daraufhin die Qualifikationen des für die Position eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014;

G. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 3. März 2025 eine Anhörung von Radek Urban durchgeführt hat, bei der er zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;

1. [gibt seine Zustimmung zur Ernennung von Radek Urban zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für einen Zeitraum von fünf Jahren] [verweigert seine Zustimmung zur Ernennung von Radek Urban zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und fordert, dass der Vorschlag zurückgezogen und ihm ein neuer Vorschlag unterbreitet wird];

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Dieser Bericht wurde erstellt, nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Währung die Befugnisse ausgeübt hatte, die dem Europäischen Parlament durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014, insbesondere deren Artikel 56, übertragen wurden, und nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Verfahren für die Ernennung von Regulierungs- und Aufsichtsgremien im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich festgelegt hatte.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die Berichterstatterin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.